Die langen Schatten von Mifid II

Seit Jahresanfang gilt die EU-Richtlinie Mifid II. Bisher gehen Vertriebe gut mit den neuen Regeln um, doch mit Anfang 2019 kommt eine weitere Bewährungsprobe.

Das Thema Mifid II wird die Branche auch noch im kommenden Jahr beschäftigen, erstmals müssen an alle Kunden Anfang 2019 die sogenannten Ex-post-Kostenausweise geliefert werden.

Für all jene Berater, die glauben, das Thema Mifid II sei erledigt, gibt es leider schlechte Nachrichten. Nachdem die EU-Richtlinie, die mit dem WAG 2018 auch in österreichisches Recht übergegangen ist, den heimischen Finanzvertrieb dieses Jahr durchaus in Atem gehalten hat, wird es 2019 eine weitere Premiere geben, die der Richtlinie zu verdanken ist. Anfang nächsten Jahres muss allen Kunden nämlich erstmals der sogenannte Ex-post-Kostenausweis zugestellt werden. Zur Erinnerung: Mifid II zwingt bekanntlich die Fondsindustrie – und damit die Plattformen – dazu, Banken und Vermittlern zahlreiche Gebührenangaben für die geforderte Kostentransparenz zu geben. Der Kunde muss dabei gleich zweifach aufgeklärt werden: Vor der Vermittlung (ex ante) erhält er Informationen über sämtliche Kosten des Produkts inklusive Depotgebühren und Provisionen. Danach (ex post) muss dem Anleger einmal im Jahr offenlegt werden, was ihn sein Investment tatsächlich gekostet hat. In der Theorie hört sich das recht einfach an, in der Praxis tun sich jedoch jede Menge Fragen auf. Nicht zuletzt die, wer sich federführend um die Umsetzung der Vorschriften kümmert: Fondsplattform, Haftungsdach oder sogar der Berater?

»Die finale Verantwortung für das Einhalten der Mifid-II-Anforderungen hat prinzipiell das letzte Glied der Kette, sei es die Wertpapierfirma oder der Portfolioverwalter.«

Mag. Günther Ritzinger, Kapitalmarkt Consult

Derzeit sind unterschiedliche Arbeitskreise damit beschäftigt, Licht ins Dunkel zu bringen. Eine dieser Gruppen versucht im Rahmen des von der Wirtschaftskammer organisierten „Compliance-Roundtable" offene Fragen zu klären. Parallel dazu sind Haftungsdächer und Plattformen im Gespräch, um festzulegen, wer wofür verantwortlich ist. Insgesamt geben sich die Beteiligten etwas zugeknöpft, was das Thema betrifft. So dürfte hinter verschlossenen Türen derzeit noch intensiv an der Ausgestaltung des Kostenausweises getüftelt werden. „Wir versuchen gerade, uns mit anderen Plattformen abzustimmen, damit wir eine möglichst einheitliche Lösung haben. Es gilt noch einige offene Themen abzuklären", meint etwa Markus Harrer, stellvertretender Bereichsleiter der Capital-Bank-Plattform. Komplex wird das Thema etwa, wenn es um die Produktkosten geht. Die Managementkosten der Fonds sind dabei das geringere Problem, schwierig ist das Unterfangen, weil auch alle anderen internen Fondskosten ausgewiesen werden müssen, etwa die Transaktionskosten. Regulierungsexperte Günther Ritzinger von Kapitalmarkt Consult geht daher gar davon aus, dass es in vielen Fällen in der Praxis nicht möglich sein wird, den regulatorischen Erwartungen vollinhaltlich gerecht zu werden. Wirklich kompliziert könnte es laut Ritzinger für Portfolioverwalter werden, wenn diese etwa jede einzelne Transaktion sowie die Kosten der Produkte für jeden einzelnen Kunden berechnen müssen und in einer aggregierten Zahl darstellen sollen. Allerdings sieht der Experte hier zumindest einen letztlich von der Behördenauslegung abhängigen Hoffnungsschimmer: „Produktkosten sind im Wesentlichen dann offenzulegen, wenn man Finanzinstrumente empfiehlt oder anbietet. Zumindest Portfolioverwalter könnten aber damit argumentieren, dass sie keine Produkte empfehlen und auch nicht anbieten, da ausschließlich eine Wertpapierdienstleistung angeboten wird."

Wer trägt Verantwortung?

Auf ein derartiges Schlupfloch können die Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler angeschlossen haben, mit Sicherheit nicht hoffen. Denn diese müssen jedenfalls eine Kostenaufstellung in Form einer aggregierten Zahl zur Verfügung stellen. Eine genaue Einzelaufstellung ist allerdings nur auf Kundenwunsch zu liefern, so Ritzinger. Während die einen dabei ganz auf die Lieferung der Zahlen durch die Depotbank setzen, sind sich andere noch nicht ganz sicher, ob sie

Foto: © pe3check - stock.adobe.com, Christoph Kerschbaum/ISHOOTPEOPLE.AT; Alfred Arzt

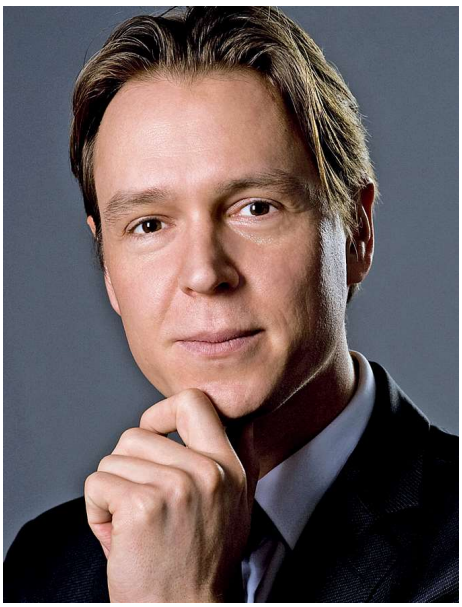

Günther Ritzinger, Kapitalmarkt Consult: „Die finale Verantwortung hat prinzipiell das letzte Glied der Kette."

Reinhard Magg, Finanzadmin: „Mit dem Thema wird der Berater natürlich trotzdem umgehen müssen."

Siegfried Prietl, BA-Finanzservice: „Der Markt hat sich an diese Transparenz mittlerweile gewöhnt."

nicht selbst auch einen Kostenausweis an ihre Endkunden senden müssen. Ritzinger meint dazu: „Die finale Verantwortung für das Einhalten der Mifid-II-Anforderungen hat prinzipiell das letzte Glied der Kette, sei es die Wertpapierfirma oder der Portfolioverwalter." Für Harrer steht dabei jedoch fest, dass es reichen wird, wenn einer in der Kette einen Kostenausweis erstellt. „Von wem der Kunde die Aufstellung bekommt, ist eigentlich zweitrangig. Wichtig ist, dass er die Gesamtkosten auf jeden Fall ausgewiesen bekommt. Wir werden den Wertpapierfirmen diese daher zur Verfügung stellen." Und auch Ritzinger bestätigt, dass bankunabhängigen Dienstleistern zugestanden werden muss, sich auf die Daten der Depotbanken verlassen zu dürfen.

Zwei Kostenausweise?

Allerdings weist Harrer auch auf das potenzielle Problem hin, dass die Depotbank nur jene Kosten berücksichtigen kann, von denen sie selbst auch Kenntnis hat: „Wenn jemand selbst noch Abrechnungen vornimmt, die außerhalb der Depotbank passieren, wie es etwa bei einer direkten Honorarvereinbarung mit dem Kunden der Fall sein kann, dann können wir diese natürlich nicht berücksichtigen." In diesem oder ähnlichen Fällen sind die Wertpapierfirmen und der Berater selbst dafür verantwortlich, sich um eine entsprechenden Kostendarstellung zu kümmern. Im ungünstigsten Fall könnte das dazu führen, dass der Kunde zwei Kostenausweise erhält, einmal von der Depotbank und einmal von der Wertpapierfirma. Und dies könnte durchaus für Verwirrung sorgen. Für Berater wird die Situation dadurch jedenfalls nicht einfacher. Ich solchen Fällen ist auch damit zu rechnen, dass sich Kunden nach Erhalt des Kostenausweises melden und eine Erklärung verlangen. Walter Larionows, Bereichsleiter des B2B-Geschäfts bei der Hello Bank, glaubt: „Es wird für alle Berater sicher nochmals spannend, ob und wie die Kunden auf den Gesamtkostenausweis reagieren werden."

Entspannt sieht man die Situation allerdings bei den Vertrieben selbst, so geht etwa Finanzadmin-Geschäftsführer Reinhard Magg davon aus, dass Kunden nicht automatisch den Berater mit den Kosten in Verbindung bringen, er meint: „Mit dem Thema wird der Berater natürlich trotzdem umgehen müssen. In Erklärungsnot sollte er dabei allerdings nicht geraten, die Kosten können schließlich auch gut argumentiert werden."

Ex-ante-Kostenausweis

Laut Finanzmarktaufsicht (FMA) muss der Ex-ante-Kostenausweis wie folgt erstellt werden:

Umfang (Art. 50 (9) DelV, ErwG 77):
Angabe der Dienstleistungskosten
Angabe der Produktkosten, wenn
– Empfehlung oder Angebot von Finanzinstrumenten
– nach EU-Recht ein KID/KIID auszuhändigen ist
jeweils bei laufender Kundenbeziehung im Berichtsjahr

Zeitpunkt der Information:
zumindest jährlich (Art. 50 (9) DelV, § 48 Abs. 1 Z 3 WAG 2018)
ggf. zusammen im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung (Art. 50 (9) DelV, ErwG 77, 82)

Berechnung der Berechnung der Kosten (Art. 50 (9) DelV, ErwG 78):
anhand der tatsächlich angefallenen Kosten (individuell) und bezogen auf den tatsächlichen Anlagebetrag

Quelle: FMA

„An Transparenz gewöhnt"

Ähnlich schätzt man die Situation auch beim Bank Austria Finanzservice ein. Geschäftsführer Siegfried Prietl geht davon aus, dass der Ex-post-Kostenausweis beim Endkunden nicht mehr Aufsehen erregen wird als der Ex-ante-Kostenausweis. „Eine ähnliche Entwicklung haben wir ja auch im Bereich der Hypothekarkredite gesehen. Mit dem standardisierten ESIS-Merkblatt müssen hier auch die Kosten und Provisionen offengelegt werden. Der Markt hat sich an diese Transparenz mittlerweile gewöhnt. Und auch die Berater haben gelernt, damit umzugehen." Rechtlich problematisch könnte es allerdings werden, wenn Kunden der Meinung sind, dass Provisionen zu Unrecht geflossen sind. Schließlich dürfen seit Einführung von Mifid II Bestandsprovisionen nur noch vereinnahmt werden, wenn diese qualitätsverbessernd und durch eine höherrangige Dienstleistung für den jeweiligen Kunden gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der erhaltenen Anreize stehen. Der Bank-Austria-Finanzservice-Chef sieht darin allerdings kein Problem: „Wir beziehungsweise unser Berater bieten den Kunden unterschiedliche Servicedienstleistungen. Der Kunde hat etwa die Möglichkeit, einmal im Jahr seine Depotwerte überprüfen zu lassen."

GEORG PANKL | FP